

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM DIENSTLEISTUNGSVERTRAG „FIRMENAUTO ZUHAUSE LADEN“

Fassung ab 01. Oktober 2026

1 GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Dienstleistungsvertrag Firmenauto zuhause laden (im Folgenden kurz „AGB Firmenauto zuhause laden“ genannt) gelten für die Anbindung einer intelligenten, OCPP-fähigen (Open Charge Point Protocol) Ladestation von Arbeitnehmern des Kunden an das IT- und Backendsystem der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt), Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg sowie der damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, insgesamt als „Firmenauto zuhause laden“ bezeichnet. Die ausgewählte Ladestation muss zertifiziert (MID bzw. ME zertifizierter Zähler) sein und dem österreichischen Eichrecht für die kWh-Abrechnung entsprechen.
- 1.2** Kunde im Sinne dieser „AGB Firmenauto zuhause laden“ ist jeder, der einen gültigen Dienstleistungsvertrag Firmenauto zuhause laden mit der Salzburg AG abgeschlossen hat.
- 1.3** Die „AGB Firmenauto zuhause laden“ gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die Salzburg AG diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat. Diese „AGB Firmenauto zuhause laden“ gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht nochmals darauf Bezug genommen wurde.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1** Der Vertrag kommt mit der Bestellung des Kunden (vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Vertragsformular) und der Annahme durch die Salzburg AG zustande. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. Ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des übernächsten Monats nach Vertragsunterzeichnung.
- 2.2** Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich.

3 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1** Der Kunde bzw. dessen Arbeitnehmer ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen in Bezug auf die Ladestation einzuholen und aufrecht zu erhalten.

4 PREISE, PREISÄNDERUNGEN

- 4.1** Das monatliche Entgelt des Produktes „Firmenauto zuhause laden“ und die allfällig vereinbarte Bearbeitungsgebühr zuzüglich damit zusammenhängender Steuern, gesetzlicher Abgaben sowie allfälliger Gebühren und Zuschläge (Nebenkosten) ergeben sich aus dem Dienstleistungsvertrag und/oder dem, mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt. Das monatliche Entgelt wird pro Ladepunkt verrechnet. Die Leistungserfassung erfolgt auf Basis der verbrauchten Energiemenge (kWh).

- 4.2** Sämtliche mit den Leistungen von „Firmenauto zuhause laden“ an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/ hoheitliche Verfügung bedingten Änderungen und Neueinführungen von ziffernmäßig bestimmbar Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Umlagen berechtigen die Salzburg AG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten monatlichen Entgelts und der allfällig vereinbarten Bearbeitungsgebühr. Diese Änderungen werden dem Kunden elektronisch mitgeteilt.
- 4.3** Sofern der Dienstleistungsvertrag und/oder das mit dem Kunden vereinbarte Produktblatt keine abweichende Regelung zur Preisänderung enthält, erfolgen Änderungen des monatlichen Entgelts und der allfällig vereinbarten Bearbeitungsgebühr gemäß nachfolgenden Bestimmungen:
- 4.3.1** Änderungen des monatlichen Entgelts und der allfällig vereinbarten Bearbeitungsgebühr
- a) Das vereinbarte monatliche Entgelt und die allfällig vereinbarte Bearbeitungsgebühr unterliegen einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen.
 - b) Ist der VPI-Monatswert im Februar eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als fünf Prozent niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird das monatliche Entgelt und die allfällig vereinbarte Bearbeitungsgebühr im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 01. Juli gesenkt. Ist der VPI-Monatswert im Februar eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als fünf Prozent höher als der jeweilige Index-Ausgangswert, werden das monatliche Entgelt und die allfällig vereinbarte Bearbeitungsgebühr in dem von der Salzburg AG mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden 01. Juli erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.
 - c) Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt: Kunden, die einen Vertrag ab 01.10.2026 abschließen, wird der Index-Ausgangswert explizit im jeweiligen Produktblatt vor Vertragsabschluss mitgeteilt.
 - d) Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jener Indexwert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und der daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert der letzten Preisänderung liegen kann). Wird eine Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Änderung durchgeführt, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswertes, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.
 - e) Der Link zur Veröffentlichung des VPI 2020 ist zu finden unter: www.salzburg-ag.at/agb
 - f) Wird der VPI 2020 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.
- 4.4** Preisänderungen nach Punkt 4.3 sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig.
- 4.5** Preisänderungen nach Punkt 4.3 werden dem Kunden von der Salzburg AG elektronisch mitgeteilt. Die Salzburg AG wird den Kunden darin auch über die Anpassungen (Index-Ausgangswert, Index-Vergleichswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren.

- 4.6** Die Salzburg AG ist berechtigt, auf eine indexbasierte Erhöhung (nicht jedoch auf eine Preissenkung) des monatlichen Entgelts zu den in Punkt 4.3.1 genannten Preisänderungsdaten gänzlich zu verzichten. Verzichtet die Salzburg AG auf eine Preiserhöhung des monatlichen Entgelts gänzlich, so bleibt der Index-Ausgangswert des Kunden unverändert. Die Nichtgeltendmachung von Steigerungen des jeweils vereinbarten Index, auch über einen längeren Zeitraum hinweg, bedeutet nicht, dass die Salzburg AG auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft), auch nicht schlüssig, verzichtet. Preiserhöhungen aufgrund von Indexsteigerungen, die nicht geltend gemacht werden, können daher auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.
- 4.7** Die Salzburg AG weist darauf hin, und verpflichtet sich jeden Kunden vor Vertragsabschluss oder bei Änderung der Preissystematik gemäß Punkt 4.3 schriftlich oder – wenn vereinbart elektronisch und auf der Website sowie auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind, und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Webseite sowie auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarung von Index- Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind, zulässig und möglich ist.

5 ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

Der Kunde kann die von der Salzburg AG angebotenen Zahlungsarten verwenden. Die Salzburg AG übermittelt dem Kunden monatlich per E-Mail eine Rechnung über die vereinbarten Entgelte. Die Rechnung ist binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Zahlungen sind spesen- und abzugsfrei auf ein Konto der Salzburg AG zu leisten. Die Zahlungsbeträge werden vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto des Kunden eingezogen bzw. über eine andere, dem Kunden von der Salzburg AG angebotene Zahlungsart beglichen.

Einwendungen gegen Richtigkeit von Rechnungen können innerhalb eines Monats ab Rechnungserhalt schriftlich an stromladen@salzburg-ag.at gerichtet werden. Andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt.

6 ZAHLUNGSVERZUG, MAHNUNG

Für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder fehlerhaft ausgefüllten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag lt. vereinbartem Kostenblatt Ladelösungen in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen oder für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros, die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

7 VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können mittels ordentlicher Kündigung schriftlich zum Ende eines jeden Vertragsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Ist eine Bindungsfrist (Mindestvertragsdauer) vereinbart, kann der Vertrag von der Salzburg AG sowie vom Kunden zum Ende der Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden – dies jeweils unter Einhaltung der vorhin angeführten Kündigungsfrist.

Eine sofortige Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) wenn der Kunde mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät;
- b) wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- c) die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches;
- d) die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden;
- e) die Einleitung eines Liquidationsverfahrens;
- f) Tod des Kunden;
- g) die Umgehung oder Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
- h) wenn beim Kunden innerhalb von 24 Monaten kein Ladevorgang durchgeführt wird.

8 HAFTUNG

- 8.1** Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Salzburg AG haftet gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG auch für leichte Fahrlässigkeit. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Salzburg AG die zeitlich angemessene und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.
- 8.2** Die Haftung der Salzburg AG ist - sofern gesetzlich zulässig - je Schadensfall mit einem Betrag in der Höhe von € 2.500,00 begrenzt. Im Fall einer Haftung der Salzburg AG aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung der Salzburg AG für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.
- 8.3** Die Salzburg AG führt die Refundierung der Ladekosten an den Arbeitnehmer aufgrund der insgesamt geladenen Strommenge (kWh) durch. Sollten an der Ladestation des Arbeitnehmers missbräuchliche (d.h. nicht zum Zweck des Ladens des Firmenautos) Ladevorgänge über das bereitgestellte Lademedium (Ladekarte, -Chip oder App) erfolgen, übernimmt die Salzburg AG hierfür keine Haftung und Ersatz an Kostenansprüche.

9 ÄNDERUNG DER AGB

Die Salzburg AG ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Der Punkt 1. (Geltungsbereich), der maßgeblich die Leistungen von der Salzburg AG bestimmt, darf ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, welche

die Leistungen der Salzburg AG abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 4. zulässig. Darüber hinaus werden dem Kunden die Angebote zu Änderungen durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von der Salzburg AG mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Vertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens und die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese AGB sowie der Vertrag unterliegen der Schriftform. In diesen AGB sowie dem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen der AGB und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformerfordernis ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

Die Kommunikation zwischen der Salzburg AG und dem Kunden erfolgt elektronisch (z.B. über E-Mail). Die Vertragsparteien stimmen zu, dass das Schriftformerfordernis im Sinne dieses Vertrages auch durch die Übersendung des durch die jeweilige Partei unterzeichneten Vertragsdokuments als Scan per E-Mail an die von den Parteien hierfür jeweils benannte E-Mail-Adresse oder durch mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur unterzeichnete Erklärung der jeweiligen Partei gewahrt ist. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Salzburg AG zum Nachteil von Verbrauchern nicht ausgeschlossen werden kann.

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages rechtswidrig sein, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, bei Verbrauchern eine Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Auf diese AGB und den Vertrag sind ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschließung des UN-Kaufrechts und der internationalen Verweisungsnormen anwendbar.

Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmen abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dem Vertragsformular, dem Produktblatt, dem Kostenblatt und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt das Vertragsformular vor dem Produktblatt, dem Kostenblatt und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43 662 8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at,
UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s